



Pet 2-19-02-11015-026814

55124 Mainz

Gesetzesvorlagen des Deutschen
Bundestages

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 04.03.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass Beschlüsse des Deutschen Bundestages zu Gesetzesänderungen neben den Änderungen auch den neuen Gesetzestext enthalten, damit ohne weiteres nachvollziehbar sei, was genau beschlossen wurde.

Zur Begründung führt der Petent aus, neues Recht sei nur sehr schwer erkennbar, wenn man nur die geänderten Paragraphen lese. Ein Beispiel sei die Novellierung des Solidaritätszuschlages, wo einzelne Zahlen und Zeilen geändert wurden. Auch Abgeordnete hätten sicherlich nicht alle Paragraphen im Kopf, so dass sie nicht konkret nachvollziehen könnten, worüber gerade abgestimmt werde.

Somit sei es sowohl für die Abgeordneten als auch für die interessierte Öffentlichkeit nützlich, wenn der geänderte Gesetzestext bereits als Anlage der Beschlussempfehlung veröffentlicht würde und nicht erst einige Wochen später im Bundesanzeiger bzw. Online nachzulesen wäre.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht. Es gingen 124 Mitzeichnungen sowie 5 Diskussionsbeiträge ein.



Der Petitionsausschuss hat sich im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung umfassend mit dem Anliegen des Petenten auseinandergesetzt. Als Ergebnis der Prüfung weist er auf folgendes hin:

1. Gesetze können durch Änderungsgesetze geändert werden, die im förmlichen Gesetzgebungsverfahren beschlossen werden müssen. Sie werden zunächst als Gesetzentwürfe in den Deutschen Bundestag eingebracht. Gemäß § 42 Absatz 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) gilt für die rechtsförmliche Gestaltung von Gesetzentwürfen das sogenannte Handbuch der Rechtsförmlichkeit, das vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz herausgegeben wird (siehe <http://www.bmjv.de>). Nach diesem gibt es unterschiedliche Möglichkeiten, Änderungsgesetze zu formulieren. In welcher Form sie gefasst werden, ist letztlich eine Frage der Zweckmäßigkeit, die insbesondere vom Umfang der Änderungen abhängt.
 - a) Nur das sogenannte "Ablösegesetz", das ein bestehendes Gesetz vollständig ersetzt, ist so gefasst, dass bereits im Gesetzentwurf der gesamte (geänderte und neu gefasste) Text des zu erlassenden Gesetzes dargestellt wird. Diese Form wird nur bei sehr umfassenden Änderungen angewandt.
 - b) Typischerweise werden bestehende Gesetze jedoch nur durch auf einzelne Regelungen begrenzte Änderungsbefehle geändert, entweder als Einzelnovelle, mit der nur ein Gesetz geändert wird, oder als Mantelgesetz, in dem unterschiedliche Gesetze, die in einem Zusammenhang stehen, geändert werden. In den Entwürfen solcher Änderungsgesetze sind nur die einzelnen Änderungsbefehle aufgeführt; es gibt keine konsolidierte Fassung der - bei Annahme der Änderungen - entstehenden Fassung des Gesetzes. Zwar ist bei dieser Änderungstechnik die inhaltliche Bedeutung der einzelnen Änderungen nicht zwingend für jedermann sofort erkennbar, diese wird jedoch in der Gesetzesbegründung näher dargelegt. Vorteil dieser Technik ist, dass sich



- die Diskussion im Gesetzgebungsverfahren auf die einzelnen Änderungen konzentriert, da nicht das zu ändernde Gesetz in seiner Gesamtheit in Frage steht.
2. Auch die Beschlussempfehlung, die ein Ausschuss dem Plenum des Deutschen Bundestages zur Abstimmung über einen Gesetzentwurf vorlegt, enthält keine konsolidierte Fassung des zu ändernden Gesetzes. Den Bedürfnissen eines arbeitsteiligen Parlaments entsprechend, werden die Ergebnisse der Ausschussberatungen über den Gesetzentwurf für alle Mitglieder des Bundestages dargelegt und die Diskussion zusammengefasst. In den Fällen, in denen im Gesetzgebungsverfahren während der Ausschussberatungen noch Änderungen am (Änderung-)Gesetz beschlossen werden, werden diese teilweise als sogenannte Synopse in die Beschlussempfehlung aufgenommen, bei der der in den Bundestag eingebrachte Entwurf des (Änderungs-) Gesetzes und die im Ausschuss beschlossene Fassung zur besseren Übersicht gegenüber gestellt werden.
 3. Ungeachtet der Gesetzentwürfe und Beschlussempfehlungen, die als Bundestagsdrucksachen veröffentlicht werden, werden häufig im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens Synopsen erstellt, in denen das (geltende) Gesetz, die gewünschte Neufassung und die hierfür erforderlichen Änderungen in einer Tabelle zusammenstellt werden. Sie dienen der Arbeitserleichterung. Hierbei handelt es sich jedoch um reine Arbeitsdokumente, die nur bei Bedarf erstellt werden und nicht zur Veröffentlichung bestimmt sind.
 4. Nach Inkrafttreten der (Änderungs-)Gesetze werden konsolidierte Fassungen z. B. auf der Internetseite www.gesetze-im-internet.de, die vom Bundesamt für Justiz laufend aktualisiert wird, dargestellt. Dort kann sich jedermann stets hinreichend über die geltende Rechtslage informieren.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss keinen weiteren parlamentarischen Handlungsbedarf zu erkennen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.